



Zuschussrichtlinien des Marktes Goldbach für die Zeit ab 01.01.2009

Beschluss des Marktgemeinderats Goldbach
vom 09.11.2007
in Kraft getreten
am Tag nach der Bekanntmachung

geändert mit Beschluss des Marktgemeinderats Goldbach
vom 12.12.2008

geändert mit Beschluss vom 03.02.2010

geändert mit Beschluss vom 08.07.2011

geändert mit Beschluss vom 14.09.2012

geändert mit Beschluss vom 08.05.2013

geändert mit Beschluss vom 12.07.2013

geändert mit Beschluss vom 13.06.2014

geändert mit Beschluss vom 08.08.2014

geändert mit Beschluss vom 30.09.2015

RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN ZUR FÖRDERUNG VON SPORT, KULTUR, JUGEND, FAMILIE UND SOZIALES

Der Marktgemeinderat Goldbach gibt sich zur Förderung von Sport, Kultur, Jugend, Familie und Soziales folgende Richtlinien:

A. Allgemeines

I. Ziel der Förderung

Die sportlichen und kulturellen Vereine und Organisationen sind für das gesellschaftliche Leben der Gemeinde von großer Bedeutung. Dies gilt auch für die Jugend- und Familienarbeit.

Deshalb gewährt die Marktgemeinde Goldbach unter Wahrung der organisatorischen und sachlichen Selbständigkeit der ortsansässigen Vereine und Organisationen sowie Familien finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien.

II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Eine abweichende Regelung durch Beschluss des Marktgemeinderats ist jederzeit möglich.

Eine Förderungsberechtigung besteht grundsätzlich

- a.) für Vereine und Organisationen,
 - die ihren Sitz in Goldbach haben,
 - dem Vereinsring angehören und
 - gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- b.) für Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen, die staatlich anerkannt sind und
 - die ihren Sitz in Goldbach haben und
 - dem Vereinsring angehören
- c.) für Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Goldbach gemeldet haben.

Soweit ein Verein oder eine Organisation nicht zuschussberechtigt ist, weil die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales im Einzelfall, ob eine analoge Anwendung der Richtlinien erfolgt.

III. Verwendung der Fördermittel

Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Soll ein gewährter Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, ist die Zustimmung der Marktgemeinde Goldbach einzuholen.

IV. Anforderungen an die Antragsstellung

Die schriftlichen Zuschussanträge müssen in der Regel enthalten:

- a.) Die Höhe der Aufwendungen, für die ein Zuschuss beantragt wird.
- b.) Rechnungen oder beglaubigte Rechnungsabschriften der durchgeführten Anschaffungen oder Arbeiten. Eigenleistungen sind hierbei in glaubhafter Form nachzuweisen.
- c.) Angabe über die vom Verein bzw. der Organisation z. Zt. erhobenen monatlichen Mitgliedsbeiträge.
- d.) Angaben über die Mitgliederzahl des Vereins.
- e.) Angaben, auf welches Konto der Zuschussbetrag überwiesen werden soll.

Die Zuschussanträge werden nach Vorlage der Rechnungen oder sonstigen Nachweisen ausgezahlt. Die Rechnungsbelege gehen nach Einsichtnahme an die Vereine zurück.

Eigenleistungen

Eine Berücksichtigung erfolgt lediglich bei der Berechnung der Förderung von Baumaßnahmen (siehe A Nr. 5) nach den dortigen Richtlinien und Zuschussmöglichkeiten (20 % oder 10 %). Für die Berechnung der förderfähigen Baukosten wird der Stundensatz für Eigenleistungen der Vereine/Organisationen auf 8,50 EUR festgesetzt.

B. Richtlinien hinsichtlich der Förderung von Ortsvereinen und Organisationen

1.) Grundförderung

Ziel der Grundförderung:

Die Grundförderung soll sicherstellen, dass möglichst alle förderungsberechtigten Vereine und Organisationen, insbesondere aber Kleinvereine (d. h. Vereine mit geringerer Mitgliederzahl), die keine zweckgebundenen Zuschussmittel erhalten können, in ihrer allgemeinen Vereinsarbeit durch eine finanzielle Zuwendung ohne besondere Zweckbindung gefördert und unterstützt werden.

Höhe der Grundförderung:

Jeder förderungsberechtigte Verein bzw. jede förderungsberechtigte Organisation erhält als Grundförderung für jedes Mitglied einen Zuschuss in Höhe von

- 5,00 EUR für Jugendliche bis 26 Jahre;
- 1,00 EUR für Erwachsene ab 27 Jahre.

Antragsstellung:

Die Grundförderung wird auf (schriftlichen) Antrag gewährt. Diese hat bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Grundlage dieser Förderung ist u. a. der jeweilige Zuwendungsbescheid des Landratsamtes Aschaffenburg über Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports für das jeweilige Kalenderjahr (Stand: 31.12. des Vorjahres). Ansonsten hat eine entsprechende Meldung von Seiten des jeweiligen Vereins bzw. Organisation zu erfolgen (Stand: 31.12. des Vorjahres).

2.) Förderung von Aktionsveranstaltungen

Ziel der Förderung:

Die Förderung von Aktionsveranstaltungen hat die Bereicherung des sportlichen und kulturellen Lebens zum Ziel.

Voraussetzung:

Durchführung einer Veranstaltung/Aktion, die nicht den wirtschaftlichen Gewinn in den Vordergrund stellt bzw. zum Ziel hat (darunter fallen somit nicht die sog. Vereinsfeste!!). Es soll sich hierbei um eine Öffentlichkeitsarbeit handeln, die den Vereins-/Organisationsgedanken unterstreicht und ggf. der Mitgliedergewinnung dient.

Höhe der Förderung:

30 % der Kosten, maximal bis zu 250,00 EUR pro Veranstaltung/Aktion und Kalenderjahr.

Antragsstellung:

Die Mitteilung über die geplante Veranstaltung/Aktion hat spätestens zwei Wochen vor dieser zu erfolgen;
Nach erfolgter Veranstaltung/Aktion ist jedoch spätestens acht Wochen danach ein entsprechender Zuschussantrag mit Kurzbericht hierüber und Darstellung ggf. positiver Ergebnisse (z. B. Mitgliedergewinnung) dem Markt Goldbach vorzulegen.

3.) Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen für Beschaffungsmaßnahmen (kurzlebiger Gebrauch)

Voraussetzung:

Beschaffung von Vereins-/Gruppierungszwecken dienenden Gegenständen und Materialien im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Vereins/der Gruppierung u. a. Turn-, Sport- und Musikutensilien, Einrichtungsgegenstände (z. B. Noten, Notenständer, Bälle, Seile), die einem *kurzlebigen Gebrauch* dienen.

Hierbei ist auch zu beachten, dass mit den o.g. Gegenständen keine gewinnbringenden Erlöse erzielt werden dürfen.

Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind der Ankauf von Tieren und die Anschaffung von Betriebsmitteln (Treibstoffe, Öle, Heizung, Räumlichkeiten usw.) für Sportfahrzeuge und ähnliche Fahrzeuge.

Höhe des Zuschusses:

25 % des Aufwands, jedoch höchstens 500,00 EUR Gesamtzuschuss pro Kalenderjahr.

Antragsstellung:

Diese hat spätestens bis 31.03. des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen.

Hierbei sind vorrangig andere Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschuss von Seiten der Diözese). Die Förderung des Marktes Goldbach wird nur in so weit gewährt als die förderfähigen Ausgaben nicht durch andere Mittel gedeckt sind.

Ein entsprechender Nachweis hierüber (u. a. hinsichtlich der erfolgten Antragsstellung, ggf. Ablehnung) ist bei Antragsstellung vorzulegen.

4.) Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen für Beschaffungsmaßnahmen (mehrfährige Nutzung)

Voraussetzung:

Beschaffung von Vereins-/Organisations-/Religionsgemeinschaftszwecken dienenden Gegenständen und Materialien im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Vereins/der Organisation/der Religionsgemeinschaft, u. a. größere Turn-, Sportgeräte, Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände, die der *mehrfährigen Nutzung* dienen.

Hierbei ist auch zu beachten, dass mit den o.g. Gegenständen keine gewinnbringenden Erlöse erzielt werden dürfen.

Zuschusshöhe:

a.) bis zu einem Aufwand von 26.000,00 EUR	20 %
b.) von dem 26.000,00 EUR übersteigenden Betrag	10 %
	der zuschussfähigen Kosten

Antragsstellung:

Für Beschaffungen mit einem Wert von mehr als 5.000,- € ist das Vorhaben mindestens vier Wochen vor Anschaffung der Verwaltung anzuzeigen. Die Beantragung des Zuschusses hat spätestens acht Wochen nach der Rechnungsstellung bzw. acht Wochen nach Anschaffung schriftlich zu erfolgen.

5.) Förderung von Baumaßnahmen an Vereine, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen

Voraussetzung:

- a.) Neu-, Erweiterungs- oder Umbau von Turn- und Sporthallen, Vereinsanlagen
- b.) Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Turn- und Sportplätzen, Vereinsanlagen oder
- c.) notwendige Renovierungen zur Erhaltung und Instandsetzung dieser Anlagen.

Ausnahme:

Der Förderung unterliegen nicht die im Zusammenhang damit zu errichtenden Wirtschaftsräume, Hausmeisterwohnungen, Wohnungen für Platzwarte und Ähnliche sowie die Kosten des notwendigen Grunderwerbs.

Bei Grunderwerbskauf durch den Verein behält sich die Marktgemeinde Goldbach eine Förderung im Einzelfall vor.

Antragsberechtigt:

Gefördert werden rechtsfähige Vereine, die satzungsgemäß Sport betreiben und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

O.g. Maßnahmen, die durch kirchliche Organisationen durchgeführt werden (z. B. Neu-, Erweiterungs-, Umbau von Kirchen, Pfarrheimen) können im Einzelfall nach deren Bedeutung durch den Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales bzw. durch den Marktgemeinderat auch einen Zuschuss erhalten.

Hierbei sind dann vorrangig andere Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschuss von Seiten der Diözese). Die Förderung des Marktes Goldbach wird nur in so weit gewährt als die förderfähigen Ausgaben nicht durch andere Mittel gedeckt sind.

Ein entsprechender Nachweis hierüber (u. a. hinsichtlich der erfolgten Antragsstellung, ggf. Ablehnung) ist bei Antragsstellung vorzulegen.

Förderungshöhe:

- | | |
|---|------------------------------------|
| a.) bis zu einem Aufwand von 26.000,00 EUR | 20 % |
| b.) von dem 26.000,00 EUR übersteigenden Betrag | 10 %
der zuschussfähigen Kosten |

Antragsstellung:

Zuschüsse werden nur nach vorheriger Beantragung mit beigefügtem Angebot bzw. fachmännischer Kostenkalkulation gewährt. Sollte der Zuschuss mehr als 5.000,00 EUR betragen, muss der Zuschussantrag bis spätestens 31.10. eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr beim Markt Goldbach eingegangen sein.

Im Übrigen ist ein Zuschussantrag rechtzeitig sechs Wochen vor Ausführung der Maßnahme einzureichen. Sollte ohne vorherige Zuschussgenehmigung mit dem Bau begonnen oder die Anschaffung erfolgt sein, wird auch bei nachträglich gestelltem Zuschussantrag für diese Maßnahme kein Zuschuss gewährt.

Des Weiteren wird eine gleichartige Baumaßnahme nur nach Ablauf von 60 vollen Monaten, gerechnet ab dem 01. des auf die letzte Zuschussauszahlung folgenden Monats, erneut gefördert.

Kostenüberschreitungen gegenüber dem Angebot bzw. der fachmännischen Kostenkalkulation werden bis max. 20 % berücksichtigt. Darüber hinausgehende Kostenüberschreitungen sind nicht zuschussfähig.

Der Umfang der „*notwendigen Renovierungen*“ ist vor Baubeginn zwischen dem Verein/der Organisation/der Religionsgemeinschaft bzw. kirchlichen Organisation und der Marktgemeinde Goldbach abzuklären.

Hierbei müssen die Kosten jedoch 10.000,00 EUR übersteigen.

6.) Zuschuss für ideellen Anteil der Betriebskosten

Zum ideellen Anteil der Betriebskosten des Vereinsheimes des FC Germania Unterafferbach wird ein Zuschuss von 50 % gewährt.

7.) Vereinsjubiläum

Für Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

<u>Jahre</u>	<u>Betrag in EUR</u>
10	150
20	200
25	500
30	200
40	200
50	750
60	200
70	200
75	750
80	200
90	200
100	1.500
110	250
120	250
125	1.250
130	250
140	250
150	1.500
160	250
170	250

Antragsstellung:

Die Zahlung erfolgt von Amts wegen. Die Anzeige des Jubiläums in der Verwaltung wird empfohlen.

C. Richtlinien hinsichtlich der Förderung von Personen in Ortsvereinen und Organisationen

1.) Förderung für staatlich anerkannte Übungsleiter

Voraussetzung:

Die Marktgemeinde Goldbach gewährt an förderungsberechtigte Vereine und Organisationen zu den Kosten für staatlich anerkannten Übungsleiter mit Lizenz einen Zuschuss.

Die Gewährung erfolgt nach der Anerkennung der Lizenzen durch das Landratsamt Aschaffenburg nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports für das jeweilige Kalenderjahr.

Höhe der Förderung:

- pauschal 400,00 EUR pro Übungsleiterlizenz oder
- je Übungsstunde 2,00 EUR, maximal für 250 Übungsstunden.

Diesbezüglich haben die Vereine/Organisationen (innerhalb) eine einheitliche Regelung zu treffen.

Antragsstellung:

Die Förderung wird auf Antrag gewährt.

Um die ausgewogene Förderung aller förderungsfähigen Vereine und Organisationen zu gewährleisten, sind Zuschussanträge für ein Kalenderjahr bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen.

2.) Zuschüsse für Dirigentenkosten und „qualifizierte Regisseure“ bei Theater- und Schauspielgruppen

Voraussetzung:

Die Marktgemeinde Goldbach gewährt an förderungsberechtigte Vereine, Gruppierungen und Organisationen zu den Kosten für qualifizierte Dirigenten, Chor- und Ausbildungsleiter sowie qualifizierte Regisseure bei Theater- und Schauspielgruppen einen Zuschuss.

Höhe der Zuschüsse:

pauschal maximal bis zu 1.000,00 EUR/Kalenderjahr/Dirigent/Orchester bzw. pauschal maximal bis zu 1.000,00 EUR/Kalenderjahr/Chorleiter/Chor.

Antragsstellung:

Die Förderung wird auf Antrag gewährt.

Um die ausgewogene Förderung aller förderungsfähigen Vereine und Organisationen zu gewährleisten, sind Zuschussanträge für ein Kalenderjahr bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen.

3.) Teilnahme von jugendlichen Sportlern, Künstlern und Musikern an Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften

Voraussetzung:

Teilnahme von Sportlern, Künstlern und Musikern an Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften ab Landesebene und Wettbewerben im Ausland ohne Mindestdauer; hierunter fallen u. a. nicht: Ranglisten-Wettbewerbe, Turniere oder sonstige Wettbewerbe.

Zuschusshöhe:

Goldbacher Kinder/Jugendliche

Alter: bis 26 Jahre

3,50 EUR / Teilnehmer/Tag

Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein Betreuer mit 3,50 EUR/Tag bezuschusst.
Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein Tag.

Antragsstellung:

Die Antragsstellung für Teilnehmer an o. g. Meisterschaften/Wettbewerben muss bis spätestens zum Ablauf von acht Wochen nach der Maßnahme gestellt sein.

4.) Erringung von Meisterschaften

Voraussetzungen:

sportliche, kulturelle oder wissenschaftliche Leistungen Goldbacher Bürger

Bezirksentscheide:

	Schüler (bis 13 J.)	Jugendliche (14 – 26 J.)
1. Platz	15,00 EUR	20,00 EUR
2. Platz	-	-
3. Platz	-	-

Landesentscheide:

	Schüler (bis 13 J.)	Jugendliche (14 – 26 J.)
1. Platz	25,00 EUR	35,00 EUR
2. Platz	20,00 EUR	25,00 EUR
3. Platz	15,00 EUR	15,00 EUR

Bundesentscheide:

	Schüler (bis 13 J.)	Jugendliche (14 – 26 J.)
1. Platz	35,00 EUR	45,00 EUR
2. Platz	25,00 EUR	35,00 EUR
3. Platz	20,00 EUR	25,00 EUR

Internationale Ebene:

	Schüler (bis 13 J.)	Jugendliche (14 – 26 J.)
1. Platz	50,00 EUR	60,00 EUR
2. Platz	40,00 EUR	50,00 EUR
3. Platz	30,00 EUR	40,00 EUR

Antragsstellung:

Die Beantragung der Prämie erfolgt durch den Verein oder den Platzierten selbst.

D. Förderung der Jugendarbeit

Förderungsberechtigung:

Förderungsberechtigt sind Vereine, Jugendgruppen und Jugendorganisationen mit Sitz in Goldbach, die über Kontinuität und Effektivität eines längeren Zeitraums verfügen (mind. 1 Jahr).

Keine Förderungsberechtigung:

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend verbands- bzw. vereinspezifischen Zweck haben (z. B. Exerzitien, Trainingslager, Übungsleiterkurse, Probewochenende, Chorwochenende).

1.) Grundförderung

siehe hierzu A. 1.)

2.) Förderung von Jugendfreizeiten

Ziel dieser Förderung:

Die örtlichen Vereine sollen hierdurch gestärkt und darüber hinaus motiviert werden, spezielle Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche anzubieten.

Voraussetzung:

Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, die mit Hauptwohnsitz in Goldbach gemeldet sind, an Zeltlagern oder ähnlichen Veranstaltungen (z. B. Firm-, Ministrantenwochenenden) von Sportvereinen, kirchlichen Organisationen wie KJG und Schönstatt mit einer Mindestdauer von 3 Tagen und einer Höchstdauer von 10 Tagen.

Höhe der Förderung:

Goldbacher Kind/Jugendlicher	Alter: 6 – 26 Jahre	3,50 EUR / Teilnehmer/Tag
------------------------------	---------------------	---------------------------

Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein Betreuer mit 3,50 EUR/Tag bezuschusst.
Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein Tag.

Antragsstellung:

Diese muss spätestens bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Maßnahme gestellt sein.

Dabei ist auch eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste und ein Kurzbericht über die Maßnahme vorzulegen.

Die Altersbeschränkung gilt nicht für Betreuer und Behinderte.

Behinderte Teilnehmer werden mit 5,00 EUR bezuschusst; bei Mehraufwendungen entscheidet der Marktgemeinderat Goldbach bei Antragsstellung.

Je behinderten Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich.

3.) Zuschuss für Jugendbildung

Voraussetzung:

Teilnehmer an Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendarbeit, die der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern dienen.

Zuschusshöhe:

30 % für jeweils eine Veranstaltung im Jahr;

zusätzlich wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der nach dem Reisekostengesetz dem Grunde nach ansatzfähigen Reisekosten gewährt.

Antragsstellung:

Diese muss spätestens bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Maßnahme gestellt sein.

E. Förderung von Familien

1.) a) Kindergartengebühren

Voraussetzung:

Kinder, die gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten mit erstem Wohnsitz in Goldbach gemeldet sind und einen Goldbacher Kindergarten besuchen.

Zuschusshöhe:

Buchungszeit:	Gebühr:	Zuschuss 1. Kind:	Zuschuss 2. Kind:	Zuschuss 3. Kind und jedes weitere Kind, wenn in der Familie mind. 3 Kinder unter 16 Jahre sind:
	EUR	EUR	EUR	EUR
> 3 – 4 Std.	82,00	8,50	33,50	53,50
> 4 – 5 Std.	88,50	10,00	40,00	60,00
> 5 – 6 Std.	95,00	11,50	46,50	66,50
> 6 – 7 Std.	101,50	13,00	53,00	73,00
> 7 – 8 Std.	108,00	14,50	59,50	79,50
> 8 – 9 Std.	114,50	16,00	66,00	86,00
> 9 Std.	121,00	17,50	72,50	92,50

Die Förderung der Kinderkrippenbeiträge erfolgt nach der gleichen Festbetragsregelung wie für die Kindergartenbeiträge.

Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Zuschlag in Höhe von 15,00 EUR auf den Kindergartenbeitrag erhoben.

b) Kindergartengebühren für Vorschulkinder

Buchungszeit:	Gebühr:	Zuschuss 1. Kind:	Zuschuss 2. Kind:	Zuschuss 3. Kind und jedes weitere Kind, wenn in der Familie mind. 3 Kinder unter 16 Jahre sind:
	EUR	EUR	EUR	EUR
> 3 – 4 Std.	0,00	0,00	0,00	0,00
> 4 – 5 Std.	0,00	0,00	0,00	0,00
> 5 – 6 Std.	0,00	0,00	0,00	0,00
> 6 – 7 Std.	1,50	1,50	1,50	1,50
> 7 – 8 Std.	8,00	8,00	8,00	8,00
> 8 – 9 Std.	14,50	14,50	14,50	14,50
> 9 Std.	21,00	21,00	21,00	21,00

2.) Zuschuss für Erwerb gemeindeeigener Bauplätze

Voraussetzung:

Erwerb von gemeindeeigenen Bauplätzen durch Familien und Alleinerziehende mit leiblichen und adoptierten Kindern, wenn das Baugrundstück zur Eigenbebauung mit Eigennutzung verwendet wird.

Zuschusshöhe:

Preisnachlass von 7.500,00 EUR je steuerlich berücksichtigungsfähigem Kind. Wenn das Baugrundstück innerhalb von 10 Jahren an andere Personen als geradlinig Verwandte oder Ehegatten weiterverkauft wird, dann ist der gewährte Preisnachlass mit Rechtskraft des Vertrages aus dem Weiterverkauf, an den Markt Goldbach zu erstatten.

F. Austauschbegegnungen

1.) Fahrten von Goldbacher Gruppen

Voraussetzung:

Austauschbegegnungen und Fahrten von Goldbacher Gruppen in das Ausland

Ausnahme:

Fahrten in die französische Partnergemeinde Courseulles

Zuschusshöhe:

Goldbacher Kind/Jugendlicher	Alter: 6 – 20 Jahre	3,50 EUR / Teilnehmer/Tag
------------------------------	---------------------	---------------------------

Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein Betreuer mit 3,50 EUR/Tag bezuschusst.
Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein Tag.

Antragsstellung:

Diese muss spätestens bis vier Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt und der Förderantrag muss bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Maßnahme gestellt sein.
Eine nachprüfbare Aufstellung der entstandenen Kosten und eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste sind dazu der Marktgemeinde Goldbach vorzulegen.

2.) Begegnungen mit ausländischen Gästen in Goldbach

Voraussetzung:

Austauschbegegnungen mit ausländischen Gästen in Goldbach

Zuschussberechtigte:

Goldbacher Gastgeber als Verein oder gastgebende Gruppe

Zuschusshöhe:

Pro ausländischem Teilnehmer wird ein Zuschuss in Höhe von pauschal 18,00 EUR für die Aufenthaltsdauer von mindestens fünf Tagen gewährt.
Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein Tag.

Antragsstellung:

Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie müssen vom Veranstalter rechtzeitig vorher (d. h. spätestens vier Wochen vor der Maßnahme) bei der Gemeinde angezeigt werden.

Die Zuschüsse werden bei Antragstellung bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Veranstaltung an den Antragsteller ausgezahlt.

Eine nachprüfbare Aufstellung der entstandenen Kosten und eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste sind dazu der Marktgemeinde Goldbach vorzulegen.

G. Förderung der Partnerschaft mit der Gemeinde Courseulles sur Mer /Calvados/Frankreich

1.) Grundsatz

Der Markt Goldbach gewährt Goldbacher Gruppen für Besuche in der Gemeinde Courseulles und für französische Gegenbesuche im Markt Goldbach Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.) Förderkriterien

- 2.1 Die Besuche müssen der Völkerverständigung dienen. Sie sollen zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen Frankreichs und Deutschlands allgemein und der Partnerschaftsregionen Calvados/Unterfranken im Besonderen, beitragen. Touristische oder private Reise- und Ferienfahrten werden nicht bezuschusst.
- 2.2 Gefördert werden Gruppen bestehend aus Goldbacher Einwohnern und aktiven Mitgliedschaften in Goldbacher Vereinen.
- 2.3 Die Reisedauer soll bei Besuchen und Gegenbesuchen drei Tage nicht überschreiten.

3.) Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Der Zuschuss beträgt in der Regel:
 - a) für Fahrten von Goldbacher Gruppen nach Courseulles pro Teilnehmer pauschal 38,00 EUR, für Personen ab vollendetem 25. Lebensjahr pauschal 28,00 EUR
 - b) für Besuche von französischen Gruppen aus der Gemeinde Courseulles erhält der Goldbacher Gastgeber, der Verein oder die gastgebende Gruppe pauschal 18,00 EUR pro französischem Teilnehmer.
- 3.2 Vorrangig sind andere Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (z. B. Bezirk, Kreis, Dachverbände, Bay. Jugendring, deutsch-französisches Jugendwerk). Der Zuschuss des Marktes Goldbach wird nur in so weit gewährt als die förderfähigen Ausgaben nicht durch andere Mittel gedeckt sind.
Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel werden zurück gefordert. Dies gilt nicht für Beträge unter 50,00 EUR.
- 3.3 Teilnehmer mit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach öffentlichem Reisekostenrecht werden nicht gefördert.

4.) Verfahren

- 4.1 Der Zuschuss soll beim Markt Goldbach spätestens zwei Monate vor Reiseantritt angezeigt werden. Antragsformulare können beim Markt Goldbach angefordert werden.

Der Antrag muss nähere Angaben enthalten über:

- a) Reisedauer, Programm

- b) französische Partner
- c) Zahl, Alter und Wohnort der Teilnehmer, Goldbacher Vereinszugehörigkeit
- d) Kosten und Finanzierung
- e) den verantwortlichen Leiter und Veranstalter

Über die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales. Über Maßnahmen zur Förderung der Partnerschaft, die nicht mit diesen Richtlinien abgedeckt sind, entscheidet der Marktgemeinderat.

- 4.2 Dem Markt Goldbach ist möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Reise ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Er muss enthalten:

- a.) Teilnehmerliste mit Altersangabe
- b) detaillierte Kostenaufstellung und Nachweis über anderweitige Förderung
- c) einen kurzen Erfahrungsbericht

Der Zuschuss wird nach Eingang des vollständigen Verwendungsnachweise von der Marktgemeindevverwaltung Goldbach ausgezahlt. Vorherige Abschlagszahlungen sind möglich.

H. Sonstiges

1.) Zuschuss für Medienbeschaffungskosten

Der Kath. Öffentliche Bücherei St. Nikolaus wird für die Beschaffung von Medienbeschaffungen und den Unterhalt der Räumlichkeiten folgender Zuschuss gewährt:
Einnahmen an Leihgebühren und Veräußerungen abzüglich der Kosten für Medienbeschaffungen und abzüglich der Raumkosten. Vom Defizit werden 50 % als Zuschuss gewährt.

Siehe hierzu auch Niederschrift vom 17.06.2008 hinsichtlich des Beschlusses des Marktgemeinderates in der 3. Sitzung vom 13.06.2008.

2.) Zuschuss für Sonderfälle

Über mögliche Zuschüsse für Sonderfälle bzw. Vereine oder Organisationen, welche durch diese Richtlinien nicht oder nur kaum betroffen werden, ist vom Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales auf Antrag von Fall zu Fall zu entscheiden.

3.) Zuwendungen zum Verband kommunaler Musikunterricht

a.) Unterrichtszuschuss:

Die Marktgemeinde Goldbach gewährt den Musikschülerinnen und Musikschülern aus Goldbach für den Besuch des Verbandes kommunaler Musikunterricht und der Musikschule Aschaffenburg einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Unterrichtsgebühren.

Maßgebend für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Einkommensgrenzen der jeweiligen Erziehungsberechtigten:

für Alleinstehende:	20.000,00 EUR	(Gesamtbetrag der Einkünfte)
für Ehegatten	35.000,00 EUR	(Gesamtbetrag der Einkünfte)

b.) Sozialzuschuss:

Eine Gewährung erfolgt über das entsprechende Bundesgesetz

c.) Familienzuschuss:

Nehmen mehrere Familienmitglieder (Kinder einer Familie) am Unterricht des Verbandes teil, werden folgende Zuschusssätze gewährt:

Teilnahme von	Zuschusssatz:
2 Personen	10 % der Gesamtunterrichtsgebühren
3 Personen	20 % der Gesamtunterrichtsgebühren
4 Personen	30 % der Gesamtunterrichtsgebühren

d.) Mehrfächerzuschuss:

Bei der Belegung von weiteren Fächern werden folgende Zuschusssätze gewährt:

2 Fächer	10 % der Gesamtunterrichtsgebühren
3 Fächer	20 % der Gesamtunterrichtsgebühren
4 Fächer	30 % der Gesamtunterrichtsgebühren

e.) Doppelförderung:

Ein Mehrfächerzuschuss wird nicht bezahlt, wenn bereits ein Familienzuschuss gewährt wird und umgekehrt.

f.) Zahlungsweise:

Die Auszahlung der Zuschussbeträge erfolgt auf Antragstellung rückwirkend für das jeweilige Schuljahr. In Fällen, in denen ein Zuschuss nach Punkt b.) gewährt wird, kann die Auszahlung des beantragten Zuschusses direkt nach Vorlage des Zahlungsbeleges an die Lehrkraft erfolgen.

I. In Kraft treten

Diese Zuschussrichtlinien treten zum 30.09.2015 in Kraft, geändert mit Beschluss vom 03.07.2010, 08.07.2011, 14.09.2012, 08.05.2013, 12.07.2013, 13.06.2014, 08.08.2014 und 30.09.2015. Gleichzeitig treten die Zuschussrichtlinien vom 08.08.2014 außer Kraft.

Goldbach, den 12.10.2015
Markt Goldbach

Thomas Krimm
1. Bürgermeister